

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.

(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstags-Nummer beigelegt.)

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Paul Jorsick in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Stilleexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einh.,
Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Beleggeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 30.

Samstag, den 21. Februar 1914.

8. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Mahlwiesen findet nicht am Montag, den 23. ds. Mts., sondern am Mittwoch, den 25. ds. Mts., nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle statt.

Hochheim a. M., den 20. Februar 1914.

Der Magistrat. Hrbacher.

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil verschwunden, zum Teil aus dem Boden herausgeraten und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegen vergraben sind. Die Befugten sind seit ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beachten die Marksteinenutzungen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinenutzungen, d. h. die kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmeter um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Beseitigung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, Zuwiderhandlungen werden nach § 370.1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Durch das Umkippen und Wegnehmen der Marksteinenutzungen entstehen die vielen Verunstaltungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verletzung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von den Technikern der Landesvermessung wieder hergestellt werden. Die Verunstaltung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landesvermessung fällt unter § 304 M.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 500 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin N.W. 40, den 15. März 1906.

Herrnortsche 23.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landesvermessung.

Vorliegendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ortspolizeibehörden des Kreises haben alljährlich im Frühjahr vor der Winterbestellung den Inhalt des obenstehenden Schreibens auf örtliche Weise zur Kenntnis der Einwohner zu bringen und dabei insbesondere die Grundbesitzer auf den gemeinsamen Zweck der durch die Landesvermessung festgestellten trigonometrischen Punkte hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß die 2 Quadratmeter großen Marksteinenutzungen dem Fiskus gehören und deshalb von der Bewirtschaftung ausgeschlossen sind, auch die Marksteine weder beschädigt oder veräußert werden dürfen.

Auch die Herren Lehrer sind zu ersuchen, die Kinder auf die Bedeutung der Marksteine, die sie insbesondere für die Landesvermessung und für alle daran anschließenden Vermessungen einträgt, der Katasteraufnahmen und der Aufnahmen für Konstellationen, Zusammenlegungen, für militärische und viele andere Zwecke haben, sowie auf die Strafbarkeit der Beschädigungen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Die trigonometrischen Punkte können von den Ortspolizeibehörden und Gendarmen event. bei den Katasternachrichtern erfragt werden, so daß die nach dem § 23 zu 1 Abs. 2 der Anweisung vom 20. 7. 78. betr. Errichtung und Erhaltung trigonometrischer Marksteine (Extra-Beilage zu Nr. 38 des Amtsblattes für 1879) den Ortspolizeibehörden und Gendarmen obliegende Revision ausgeübt werden kann.

Wiesbaden, den 1. Mai 1906.

3. Nr. 1. 5231.

Der Königliche Landrat, gez. von Herberg.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1913.

3. Nr. 1. 6205.

Der Königliche Landrat, gez. von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 18. Februar 1914.

Die Polizeiverwaltung. Hrbacher.

In der Woche vom 23.-28. März d. Js. wird an dem Elektrotechnischen Institut des Polytechnischen Vereins zu Frankfurt a. M. ein Kursus über Theorie und Prüfung von Bühnentechnikern abgehalten. Der Kursus bezieht sich auf die Theorie und die praktische Ausführung der Bühnentechnik, welche sich mit der Herstellung von Bühnentechnikern beschäftigen, in gemeinschaftlicher Weise mit den wissenschaftlichen und technischen Grundfähigkeiten vertraut zu machen, welche zur hochgemachten Herstellung dauernd zuverlässiger Bühnentechnik und zur Prüfung ihrer Zuverlässigkeit erforderlich sind. Auch für Beamte der Baupolizei ist der Kursus geeignet.

Der Unterricht findet täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags statt. Jeder Teilnehmer erhält eine Bescheinigung über den Besuch des Kurses. Am Schluß des Kurses wird eine Prüfung abgehalten, über deren Ausfall ein besonderes Zeugnis erteilt wird. Die Teilnahme an dieser Prüfung ist freiwillig.

Das Honorar für den Unterricht beträgt 30 Mark. Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an das Sekretariat des Polytechnischen Vereins Frankfurt a. M., Kettenhofweg 132/144 zu richten.

Wiesbaden, den 6. Februar 1914.

Der Regierungspräsident, A. B. v. Mühl.

7. Veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13. Februar 1914.

3. Nr. 1. 493.

Der Königliche Landrat, von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 19. Februar 1914.

Der Bürgermeister. Hrbacher.

Bekanntmachung.

In diesem Jahre finden topographische Erhebungen der Landesvermessung im hiesigen Kreise statt. Es werden die seit der im Jahre 1913 stattgehabten Erhebungen eingetragenen Veränderungen in die Generalstabskarten (Merkblätter 1:25 000 und Karten des Deutschen Reiches 1:100 000) nachgetragen. Die mit der Erhebung und Berichtigung der Karten betrauten Beamten sind mit „Ausweisen“ versehen.

Alle Grundeigentümer und Inhaber des Kreises, sowie die Ortsbehörden werden hiermit aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens auch ihrerseits mitzumachen.

Um die Erhebung an Ort und Stelle möglichst nutzbringend zu gestalten, werden diejenigen Behörden, Gesellschaften, Jochenverwaltungen und Privatpersonen, die von den Anlagen Karten und Pläne besitzen, gebeten, diese oder, wo die Originalpläne nicht zu beschaffen sind, Kopien derselben baldmöglichst an die topographische Abteilung der Landesvermessung in Berlin N.W. 40, Kronprinzengasse 15 zu senden. Die Karten erfolgen nach kurzer Zeit zurück.

Am Weiteren wird um Bereitwilligkeit ersucht, die Beamten in Ausführung ihrer Erhebung Gebölle, Fabrikanlagen usw. betreten zu lassen, sowie ihnen nötigenfalls Einsicht in vorhandene Karten und Pläne zu gewähren.

Wiesbaden, den 16. Februar 1914.

Der Königliche Landrat, von Heimbach.

3. Nr. 1. 459.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 19. Februar 1914.

Der Bürgermeister. Hrbacher.

Polizeiverordnung.

über die Zensur der auf Lichtbilderdarstellungen bezüglichen Plakate.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G.-S. S. 1529) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (G.-S. S. 105) wird mit Zustimmung des Kreisamtschiffes für den Umfang des Landkreises Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Befestigung öffentlicher Lichtbildervorführungen sind verpflichtet, die auf ihre Darstellungen bezüglichen Bekanntmachungen, Plakate und Anzeigen, welche öffentlich angeschlagen, angeheftet oder ausgestellt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1914.

Der Königliche Landrat, von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 18. Februar 1914.

Die Polizeiverwaltung. Hrbacher.

Bekanntmachung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Dienststunden im Rathaus allgemein auf die Zeit von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr bestimmt sind. Sprechstunden, mit Ausnahme ganz dringender Fälle, nur vormittags.

Die Einwohner werden dringend gebeten, diese Anordnung im Interesse eines geordneten Geschäftsganges zu beachten.

Hochheim a. M., den 12. Februar 1914.

Der Magistrat. Hrbacher.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Musterungsgeßchäft des Landkreises Wiesbaden 1914.

Das diesjährige Musterungsgeßchäft findet wie folgt statt:

1. Musterungsort Hochheim im Gasthaus „Burg Ehrenfels“: Freitag, den 27. Februar 1914 für die Militärpflichtigen der Gemeinden Drieden, Hirschheim und Nordensfeld.

Samstag, den 28. Februar 1914 für die Militärpflichtigen der Gemeinden Dellenheim, Mäßenheim, Wallau und der Stadt Hochheim.

Montag, den 2. März 1914 für die Militärpflichtigen der Gemeinden Eddersheim, Weibach und Wüder.

Außerdem findet an diesem Tage im Musterungsraum zu Hochheim die Verhandlung sämtlicher Reklamationen aus den vorgenannten Gemeinden und Klassifikation der Landwehrleute, Reservisten, Ersatzrekruten und ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots der zum Musterungsbezirk Hochheim gehörigen Gemeinden statt.

2. Musterungsort Viebrich in der „Alten Turmhalle“ am Kaiserplatz:

Dienstag, den 3. März 1914 für sämtliche Militärpflichtigen der Gemeinden Frauenstein und Schierstein.

Mittwoch, den 4. März 1914 für die ersten 25 Mann (nach dem Alphabet gerechnet) der Stadt Viebrich, die 1892 geboren, die ersten 40 Mann, die 1893 geboren und die ersten 55 Mann, die 1894 geboren sind.

Donnerstag, den 5. März 1914 für die weiteren 25 Mann des Jahrganges 1892, die weiteren 40 Mann vom Jahrgang 1893 und die nächsten 55 Mann vom Jahrgang 1894 der Stadt Viebrich.

Freitag, den 6. März 1914

der Rest der Militärpflichtigen der Stadt Viebrich. Außerdem findet an diesem Tage die Verhandlung sämtlicher Reklamationen und die Klassifikation der Landwehrleute, Reservisten, Ersatzrekruten und ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots der Gemeinden Viebrich, Frauenstein und Schierstein statt.

3. Musterungsort Wiesbaden.

Gasthaus „zum Deutschen Hof“, Goldgasse 2a:

Samstag, den 7. März 1914

für sämtliche Militärpflichtigen der Gemeinde Hochheim.

Montag, den 9. März 1914

für sämtliche Militärpflichtigen der Gemeinden Auringen, Georgenborn, Gelsdorf, Igstadt, Koppengheim, Medenbach, Nauort, Sonnenberg und Wüder.

Dienstag, den 10. März 1914

für sämtliche Militärpflichtigen der Gemeinden Bierfeld, Breckenheim und Erbenheim.

Mittwoch, den 11. März 1914

für sämtliche Militärpflichtigen der Gemeinde Rumbach.

Außerdem findet an diesem Tage im Musterungsraum zu Wiesbaden die Verhandlung sämtlicher Reklamationen des Bezirks und die Klassifikation der Landwehrleute, Reservisten, Ersatzrekruten und ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots der vorgenannten Gemeinden statt.

Das Geßchäft beginnt in Hochheim um 9.15, in Viebrich um 9 Uhr und in Wiesbaden um 8.30 Uhr vormittags, am letzten Tage in Wiesbaden jedoch erst um 9 Uhr.

Die Befestigungspflichtigen haben sich an den betreffenden Tagen in Hochheim um 8, in Viebrich und Wiesbaden um 7.30 Uhr pünktlich in den betr. Musterungsraum zur Verlesung einzufinden.

Siehe dürfen in den Musterungsraum nicht mitgebracht werden. Wegen des Verhaltens der Militärpflichtigen im Musterungs- und Aushebungsgeschäft verweise ich auf meine Polizei-Verordnung vom 28. August 1897, S. Nr. 1. M. 320, (Kreisblatt Nr. 103).

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, Entfernung während des Geßchäfts ohne Erlaubnis wird nach § 28 Nr. 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft und kann außerdem vorzugsweise Einstellung, Behandlung als unrichtiger Dienstpflichtiger, sowie den Verlust etwaigen Anspruchs auf Beförderung oder Zurückstellung vom Militärdienst aus Reklamationsgründen zur Folge haben.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat rechtzeitig ein amtlich beglaubigtes ärztliches Zeugnis einzureichen. Zugleichende Militärpflichtige, die in der Regel ein Glas tragen, haben dies auf alle Fälle mitzubringen und bei der Unternehmung vorzulegen.

Die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, die im vorigen Jahre oder früher gelost haben, haben ihre Losungsscheine mitzubringen. Für verlorene Losungsscheine sind Duplikate gegen 50 M. Ausfertigungsgebühr rechtzeitig nachzusuchen.

Jeder Militärpflichtige darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst.

Die Reklamationen werden sämtlich am letzten Musterungstage eines jeden Bezirkes verhandelt.

Dabei müssen die Angehörigen (Ältern und Brüder über 16 Jahre), wegen deren Erwerbsunfähigkeit die Zurückstellung resp. Befreiung eines Ersatzpflichtigen beantragt worden ist, zugegen oder, im Falle sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ein ärztliches Zeugnis entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfinden kann.

Ist ein solches Zeugnis von einem nichtamtlichen angestellten Arzte ausgestellt, so muß es polizeilich beglaubigt sein.

Falls Ersatzpflichtige glauben, wegen Stotterns, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderer nicht fähiger Gebrechen vom Militärdienst unbrauchbar zu sein, so haben sie sich sofort bei der betreffenden Gemeindebehörde zu melden, welche die erforderlichen Verhandlungen annehmen wird. Militärpflichtige, die an Epilepsie leiden, haben außerdem auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür im Termin vorzustellen.

Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. Die Urkunden müssen polizeilich beglaubigt und gekempelt sein.

Wiesbaden, den 12. Februar 1914.

Der Stellv. Vorsitzende

der Ersatz-Kommission des Landkreises Wiesbaden,

von Heimbach.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Berlin. Dem Bundesrat ist eine Vorlage über Änderungen der Service-Klassen-Einteilung zugegangen. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Neuordnung der Klasseneinteilung, die nicht vor dem Jahre 1918 erfolgen wird, sondern lediglich um die Neuordnung für eine Anzahl von Orten, die in eine höhere Service-Klasse versetzt werden sollen. Zuher einigen wenigen großen Städten, die hierfür in Betracht kommen, wie Dresden, Leipzig und Mannheim, sind es meist Orte, die sich in den letzten Jahren sehr schnell zu stark bevölkerten Industriestädten entwickelt haben und in denen daher die Wohnungsverhältnisse unheimlich ungemütlich geworden sind.

Kaliber. Kardinal Dr. v. Kopp ist in Troppau plötzlich verstorben. Am Donnerstag konstituierte der ihn behandelnde Arzt den Beginn einer Augenentzündung. Nach dem heute abend 6 Uhr ausgegebenen Krankheitsbericht ist das Leiden ein solches, welches bedauernd verläuft. Das Fieber hat nachgelassen und der Auswurf ist fast völlig verschwunden.

100

Im germanischen Museum zu Stockholm werden die schönsten und lehrbarsten Denkmäler aus der Vögelz deutscher Stämme aufbewahrt. Dort kann man noch heute die alten merkwürdigen Harnen bewandern, auf denen einzeln oder vor tausend und aber tausend Jahren in Freud und Leid manch heidenlich gebildet wurde. In der berühmten Schloßkapelle der schwedischen Universität steht Upsala bezeugt sich der edelste Argentin, die älteste deutsche Uebersetzung der Bibel, ein ruhmvolles Dokument der edlen Begeisterung, mit der einstmals germanisches Denken die neue Lehre des Christenthums ergriff hat. Allen es scheint, daß sich auf schwedischem Boden noch ganz andere Kräfte, noch ganz andere Denkmäler des deutschen Geistes und Gemüths erhalten haben. Noch heute, so scheint es, lebt dort in der Bevölkerung jene prächtige, helle, hehrende, vor der, als das sinnliche Reich zusammenbrach, die Mittelaltervölker sich in klammernder Bewunderung neigten, Vaterlandsliebe, Stammestreue, Vertrauen

